



# Vereinbarung bei abhängigem Verhalten

Liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie liegen uns am Herzen, daher schauen wir bei abhängigem Verhalten nicht weg! Wir wollen Sie unterstützen und gemeinsam nach Lösungen suchen! Deshalb diese Vereinbarung.

## Was fällt unter den Begriff „abhängiges Verhalten“?

Alle Verhaltensweisen und Substanzen, die ein selbstbestimmtes Leben durch übermäßigen Gebrauch verhindern, z.B.

- Illegale Drogen, (wie z.B. Cannabis), Legal Highs, Aufputzmittel, Alkohol, Essen, Handy, Computerspiele etc.

## 1. Was können Sie als Schüler\_in tun?

Wenn Sie **von sich aus ein Gespräch** mit dem Lehrer\_in oder der Schulsozialarbeit vereinbaren, werden diese gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen suchen. Betrieb, Eltern, Schulleitung werden dann nicht informiert, wenn Sie besprochene Vereinbarungen einhalten und keine akute Gefährdung von Ihnen selbst oder anderen Personen vorliegt.

## 2. Wie reagiert die Schule?

Schule funktioniert nur „nüchtern“. Bei akuten Rauschzuständen müssen Sie, dem Gesetz entsprechend, bis 21 Jahre von Eltern/Angehörigen/Arzt abgeholt werden!

### 2.1 Wenn bei einer Schüler\_in der **Verdacht auf abhängiges Verhalten** besteht:

- Gespräch über Unterstützungsangebote mit dem Lehrer\_in, dem Sie aufgefallen sind.
- Wenn nach vier Schultagen (bzw. nach Absprache mit dem Lehrer\_in) keine Verhaltensänderung, bzw. keine Fortschritte eingetreten sind, folgt ein Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin, in dem Vereinbarungen, z.B. das Aufsuchen einer Fachberatungsstelle, festgelegt werden. Zum Schutz der Person können bis 21 Jahre die Eltern informiert werden.
- Wenn die schriftlich festgelegten Vereinbarungen nicht eingehalten werden, wird als letzte Option die Ausbilder\_in informiert und in Gespräche einbezogen. Außerdem erfolgt ein

### 2.2 Gespräch mit der Schulleitung: Dies kann Folgendes bedeuten:

- einen Direktorsverweis
- Schulausschluss

### 2.3 Bei Drogenbesitz oder Konsum entscheidet der Schulleiter (z.B. Schulausschluss).

### 2.4 Bei Handel erfolgt sofort der Schulausschluss, die Polizei wird verständigt.

### 2.5 Bei medizinischen Notfällen wird der Notarzt gerufen und die Erziehungs-berechtigten verständigt (bis 21 Jahre).

---

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Vereinbarung. Ich habe den Inhalt verstanden, werde eine Kopie an meine Erziehungsberechtigten übergeben (bei Minderjährigen) und mich an die Vereinbarung halten.

---

Auszubildende/r